

17.09.85

G - K

— 1 —

356/1/85

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV)

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

G

1. Zu § 1 Abs. 4

In § 1 Abs. 4 sind die Worte "mindestens 80, höchstens
120" zu ersetzen durch die Worte "mindestens 120 und
höchstens 160 Stunden".

Begründung:

Durchschnittlich 120 Stunden oder 15
Nachtdienste haben sich bewährt, sollten
aber nicht die Obergrenze darstellen und
damit einen im Interesse der Ausbildung
liegenden weiteren Einsatz im Nachdienst
unmöglich machen. Maximal 160 Stunden
oder 20 Nachtdienste in zwei Jahren be-
deuten keine Überforderung der Schüler.

K

2. Zu § 3

In § 3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen."

Begründung:

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In Hamburg etwa ist die Schulverwaltung z.B. allein zuständig für die Berufsschulen für Orthoptik und für Neurontologische Assistenz sowie für die Berufsfachschulen für Logopädie und Pharmazeutisch-technische Assistenz.

Im Hinblick auf eine notwendige bundesweite Neuordnung mit dem Ziel der Einheitlichkeit (einheitliche Zuständigkeit) ist eine den neueren Regelungen (z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1.10.1980) entsprechende Ausgestaltung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung geboten.

G

3. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "vier Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zwei-Wochenfrist hat sich nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht bewährt. Sie soll insbesondere im Interesse der Prüflinge verdoppelt werden.

G

4. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

§ 7 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Wiederholungsprüfungen binnen eines halben Jahres sind nur an Schulen durchzuführen, an denen alle halbe Jahre eine Aufnahme erfolgt und somit auch die staatliche Prüfung halbjährlich abgelegt werden kann. Die meisten Schulen sind jedoch auf den Jahresrhythmus übergegangen. Das bedeutet in der Praxis, daß für eine Nachprüfung innerhalb des angegebenen Zeitraumes von 6 Monaten der Prüfungsausschuß gesondert zusammentreten müßte, um die Prüfung unter Umständen in nur einem Fach abzunehmen. Dieser Zeitaufwand ist nicht vertretbar.

G

5. Zu § 12 Abs. 1 nach Satz 3, § 15 Abs. 1 nach Satz 3

In § 12 Abs. 1 und in § 15 Abs. 1 ist jeweils nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen."

Begründung:

Eine schriftliche Prüfung in vier Fächern über den Zeitraum von insgesamt sechs Stunden ist unzumutbar. Die Prüfungsbedingungen sind zu hoch angesetzt; ein konzentriertes Arbeiten unter Prüfungsbedingungen über einen Zeitraum von sechs Stunden ist nicht möglich, auch wenn zwischen den einzelnen Prüfungsfächern Pausen eingelegt werden.

G

6. Zu § 12 Abs. 2 Satz 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "im Benehmen mit der Schulleitung" zu streichen.

Begründung:

Bei der Durchführung zentraler schriftlicher Prüfungen auf der Grundlage der von den Fachdozenten der einzelnen Schulen erarbeiteten Prüfungsfragen kann sich der Vorsitzende nicht bei jeder Prüfung mit allen Schulleitungen ins Benehmen setzen.

G
K

7. Zu §§ 12, 13 und 14

In § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 2 sind nach den Worten "der Vorsitzende des Prüfungsausschusses" jeweils die Worte "im Benehmen" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und Fachprüfern muß eine Entscheidung über die Prüfungsnote erfolgen können. Die vorgeschlagene Änderung macht deutlich, daß dem Vorsitzenden die abschließende Entscheidung zusteht.

G

8. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3,
§ 16 Abs. 1 Nr. 3

In § 13 Abs. 1 und in § 16 Abs. 1 ist die Nummer 3 jeweils wie folgt zu fassen:

"3. Psychologie, Sozialmedizin, Rehabilitation,".

Begründung:

In einer mündlichen Prüfung sollten nur solche Fächer geprüft werden, die für die Ausübung der Krankenpflege von grundlegender Bedeutung sind. Die Fächer Soziologie und Pädagogik eignen sich hierfür nicht.

G

9. Zu §§ 14, 17, 19

§ 14 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 2 Satz 1 sind jeweils eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Auswahl der Patienten erfolgt durch die Fachprüfer".

Begründung:

Die Formulierung "Zuweisung der Patienten" sollte nicht in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege festgeschrieben werden. Eine solche Formulierung dient nicht der Humanisierung der Krankenpflege.

G 10. Zu §§ 14, 17, 19

In § 14 Abs. 2 Satz 1 und in § 19 Abs. 2 Satz 1 sind jeweils nach den Worten "im Einvernehmen mit" die Worte "dem Patienten," und

in § 17 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten "im Einvernehmen mit" die Worte "dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter,"

einzufügen.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme eines Patienten zu Prüfungszwecken muß vorrangig auch das Einverständnis des jeweiligen Patienten, im Falle fehlender Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters, vorliegen.

G 11. Zu § 14 Abs. 4

§ 14 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, abgenommen und benotet."

Begründung:

Es sollte zwingend nur vorgeschrieben werden, daß mindestens eine Unterrichtschwester/ein Unterrichtspfleger an der praktischen Prüfung teilzunehmen hat. Wer als zweiter Prüfer nach § 3 Abs. 1

(noch Ziff. 11)

Nr. 4 in Frage kommt (Arzt, weitere(r) Unterrichtsschwester/-pfleger oder Krankenpflegekraft der Station) sollte dem Vorsitzenden anhand der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

G

12. Zu Anlage 1 Abschnitt A Ziff. 6,
Anlage 2 Abschnitt A Ziff. 6

In Anlage 1 Abschnitt A und in Anlage 2 Abschnitt A sind jeweils in der Überschrift zu der Ziffer 6 die Worte "und Anaesthesie" zu ersetzen durch die Worte "und Epidemiologie".

Begründung:

Zutreffendere Fassung der Überschrift. Die Anführung der Anaesthesie neben Vorsorge, Diagnostik und Therapie ist nicht sachgerecht.

G

13. Zu Anlage 1 Abschnitt B Ziff. 3

Ziffer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. der Gynäkologie oder Urologie und der Wochen- und Neugeborenenpflege".

Begründung:

Dies dient der Klarstellung, daß alle Auszubildenden in der Wochen- und Neugeborenenpflege praktisch ausgebildet werden und zusätzlich entweder in der Gynäkologie oder der Urologie.

G
K14. Zu Anlage 2 Abschnitt B

In Anlage 2 Abschnitt B ist in Nummer 4 in der Textspalte nach dem Wort "Gesundheitswesens" folgender Absatz einzufügen:

"Bei der Verteilung der Gesamtstundenzahl von 350 sind die einzelnen Bereiche entsprechend ihrer Bedeutung und der organisatorischen Möglichkeiten der Kinderkrankenpflegeschule angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Anpassung an die für die Krankenpflege vorgesehene Regelung - Anlage 1 Buchstabe B Nummer 4 -.

*